

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Universität Potsdam, der Humboldt Universität und der Freien Universität in Berlin**

**Vom 21. Februar 2024**

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S. 10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung vom 21. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 21. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

**Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit, Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Universität Potsdam, der Freien Universität Berlin sowie der Humboldt Universität zu Berlin. Sie ergänzt die Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO)

**§ 2 Zuständigkeit, Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

(1) Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der von der Universität Potsdam, der Freien Universität Berlin sowie der Humboldt Universität zu Berlin gemeinsam eingesetzte Prüfungsausschuss zuständig. Die Zulassungsentscheidung an der Universität Potsdam wird von der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin anerkannt.

(2) Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, wenn der Studiengang
  - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst;
  - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) hat
  - und wenn in dessen Rahmen mindestens 10 LP im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung und 10 LP im Bereich Internationale Beziehungen sowie weitere 35 LP in den Bereichen Politische Theorie, Politische Systeme, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Beziehungen, Verwaltungswissenschaft, Public Policy oder Wirtschaftspolitik nachgewiesen werden. Entsteht der Nachweis für aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen;

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2024.

- b) englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines gültigen, in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikates nachgewiesen,
- c) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche sind, ein gültiger Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 4 ZulO.

#### § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Der Bewerbungszeitraum für das Wintersemester beginnt am 1. Dezember des Vorjahres und endet am 1. März. Eine Bewerbung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Für die Bewerbung zum höheren Fachsemester gelten die in § 6 Abs. 2 ZulO festgelegten Fristen.

(2) Eine wirksame Bewerbung setzt voraus, dass das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen, das auf der Homepage des Studiengangs aufrufbar ist, inkl. aller erforderlichen Unterlagen, bis zum Ende der Bewerbungsfrist elektronisch bei der Universität Potsdam c/o Masterstudiengang Internationale Beziehungen vorliegen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Antrags und aller Unterlagen.

(3) § 5 Absätze 3 und 4 ZulO regeln die einzureichenden Bewerbungsunterlagen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweise über einschlägige Praxiserfahrung,
- b) Nachweis über ein Studium im Ausland.

#### § 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerks nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Abschlussnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 64 %,

- b) Nachweis über einschlägige Praxiserfahrung (z.B. Tätigkeiten mit einer internationalen oder transnationalen Dimension) mit 21 %.

Es werden folgende Punktwerte nach Anhang 1 Variante 1 ZulO vergeben:

Keine einschlägige Praxiserfahrung bzw. Praxiserfahrung im Umfang von bis zu acht Wochen: 133 Punkte.

In Abhängigkeit von der Dauer der einschlägigen Praxiserfahrung im Ausland:

- 1. Praxiserfahrung von acht bis 24 Wochen: 34 Punkte,
- 2. Praxiserfahrung länger als 24 Wochen: 1 Punkt.

In Abhängigkeit von der Dauer der einschlägigen Praxiserfahrung im Inland:

- 1. Praxiserfahrung von acht bis 24 Wochen: 67 Punkte,
- 2. Praxiserfahrung länger als 24 Wochen: 34 Punkte.

Werden einschlägige Nachweise aus dem Inland und Ausland eingereicht, erfolgt die Punktevergabe in Abhängigkeit der Dauer der einschlägigen Praxiserfahrungen:

- 1. Praxiserfahrung von acht bis 24 Wochen: 34 Punkte,
- 2. Praxiserfahrung länger als 24 Wochen: 1 Punkt.

- c) Nachweis über ein Studium im Ausland 15 %. In Abhängigkeit von der Dauer des Studiums werden folgende Punktwerte vergeben:

- 1. kein Studium im Ausland bzw. weniger als 1 Semester: 133 Punkte,
- 2. Studium im Ausland mindestens 1 Semester ohne Abschluss: 67 Punkte,
- 3. Studium mit Abschluss im Ausland: 1 Punkt.

#### § 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Internationale Beziehungen, die zum Wintersemester 2025/26 durchgeführt werden.